

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tanzzentrum Zeitz (TzZ).
2. Der Verein wurde gegründet am 07.02.2020.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
4. Der Sitz des Vereins ist Zeitz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des **Sports**.
2. Der Verein fördert ausschließlich Tanz als Sportart, dabei können die Tanzstile und -richtungen beliebig sein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen des Tanzes und des tänzerischen Ausdrucks.
4. Er fördert das Zusammenbringen von Menschen aller Art, in dem er durch den Tanz Akzeptanz, Freundlichkeit und Toleranz verkörpert.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gründe, die zur Ablehnung führen, müssen nicht genannt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wenn die voraussichtliche Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten wird. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Art eines Geldbeitrags zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Trainer

1. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen oder mehrere Trainer und setzt deren Vergütung fest.
2. Trainer können Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und handelt im Sinne dessen. Er kann jederzeit eigenmächtig Mitgliedsversammlungen einberufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein ausscheiden oder sein Amt niederlegen, so ist der verbliebene Vorstand berechtigt einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zum Ende der Wahlperiode zu bestimmen.
6. Der Vorstand hat im Auftrag der Mitgliederversammlung die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte vorzubereiten, über die Einhaltung der Vereinszwecke zu wachen, auf Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Vereins zu führen und seine Belege eingehend zu vertreten und zu fördern.
7. Er ist für Buchführung und Haushaltsplan zuständig, leitet die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins und stellt diese im Jahresbericht dar.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden sowie Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können entgeltlich tätig sein. Sie haben daneben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.
10. Jedes Vorstandsmitglied wird unmittelbar nach Einberufung in das Amt dem Datengeheimnis verpflichtet (§ BDSG).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschuss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Vertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer, der vom Vorsitzenden in der ersten Sitzung für zwei Jahre bestimmt wird, nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vorsitzende hat zwei Stimmen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beiträge

1. Die Beiträge sind monatlich von den allen Mitgliedern zu leisten.
2. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Beiträge werden nur zu Gunsten des Vereins genutzt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer, die nicht im Vorstand sind, prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und über die Verwaltung der Kasse ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
2. Sollte ein Prüfer durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein ausscheiden oder sein Amt niederlegen, so ist der Vorstand berechtigt einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zum Ende der Wahlperiode zu bestimmen.

§ 9 Ordnungen

1. Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden diese Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam.
2. Alle Ordnungen sind der Satzung untergeordnet und können nicht gegen die Satzung formuliert werden.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Das Mitglied verpflichtet sich, eine gültige E-Mail-Adresse soweit vorhanden, sowie eine gültige Anschrift mitzuteilen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten heraus, die der Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten, außer im Rahmen des Vereins gemachte Bild-, Video- und Tonaufnahmen, gelöscht.
3. Die Rechte an Bild-, Video- und Tonaufnahmen aller Mitglieder, welche im Rahmen der Vereinsaktivitäten aufgenommen wurden, liegen beim Verein.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Weder der Verein selbst noch die Mitglieder des Vorstandes oder die Trainer haften für Schäden der Mitglieder, die diese auf Veranstaltungen oder Training durch Unfälle oder durch Verluste oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände erleiden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4 /5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Stadt Zeitz unter der Bedingung, dass die Gelder gemeinnützig verwendet werden.